

noch ganz besonders darauf hinzuweisen, dass die Schweiz die Nachteile der differentiellen Behandlung bei stetig wachsendem Agio nun schon zwei Monate geduldig hingenommen hat, weil sie auf baldige Änderung hoffte und weil sie bei der Deutschen Regierung nicht ohne Not Beschwerde führen wollte.

Wenn sich die Schweizerische Regierung heute darauf beschränkt, die Aufhebung der genannten Verfügung auf Grund des ihr zugesicherten Meistbegünstigungsrechtes zu erbitten, so möchte sie nicht die Ansicht aufkommen lassen, dass sie *grundsätzlich* die Zulässigkeit der Beanspruchung der Zahlung der Zölle in Gold anerkenne, vielmehr muss die Schweizerische Gesandtschaft nach dieser Richtung alle Vorbehalte machen, indem sie den Standpunkt vertritt, dass die vertragsschliessenden Parteien nicht das Recht haben, einseitig Goldzuschläge zu verlangen. Diese Frage mag aber vorderhand unerörtert bleiben, da die Schweizerische Regierung überzeugt ist, dass dem Zustande der ungleichen Behandlung durch die unverzügliche Aufhebung der Verordnung für den Verkehr mit der Schweiz abgeholfen werde.⁴

4. *Pour la suite donnée à cette affaire, cf. n° 175.*

120

E 2001 (E) 1969/262/42

*Le Chargé d'Affaires de la Principauté du Liechtenstein, E. Beck,
au Chef du Département politique, F. Calonder*

N

Bern, 21. Oktober 1919

Unter Bezugnahme auf die Besprechung mit Herrn Minister Lardy beehre ich mich, an Sie die höfliche Anfrage zu richten, ob der Schweizerische Bundesrat geneigt wäre, die Vertretung der liechtensteinischen Interessen in den Ländern zu übernehmen, wo das Fürstentum keine Vertretung hat, während die Schweiz eine solche besitzt. Abgesehen von der Schweiz, Deutschösterreich und der Tschechoslovakei, wo das Fürstentum Gesandtschaften unterhält, ist die Zahl der im Ausland lebenden Liechtensteiner sehr gering. Trotzdem legt die fürstliche Regierung grossen Wert darauf, dass auch in den andern Ländern die Interessen des Fürstentums vertreten sind. Am liebsten wäre ihr nun, wenn sie dieselben dem Schutze der Schweiz anvertrauen dürfte, zu der sie und auch das liechtensteinische Volk das grösste Zutrauen haben. Ich empfehle daher diese Angelegenheit Ihrem Wohlwollen und bin für alles weitere jederzeit gerne zur Verfügung, wenn Sie dieser Frage näherzutreten geneigt sind.¹

1. *Par note du 24 octobre, le Département politique répondit:*

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 21. Oktober beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass der Bundesrat gerne bereit ist, die Vertretung der liechtensteinischen Interessen in den Ländern zu übernehmen, wo das Fürstentum keine Vertretung hat, während die Schweiz eine solche besitzt. Wir bitten sie daher, uns gütigst besuchen zu wollen, um den Text der Note zu vereinbaren, mit welcher die Schweiz die Übernahme der liechtensteinischen Interessen den interessierten Mächten mitteilen soll.

Es freut uns sehr, dem Nachbarland diesen neuen Beweis unserer althergebrachten Freundschaft geben zu dürfen und wir ergreifen gern den Anlass, um Sie, Herr Geschäftsträger, zu bitten, die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung zu genehmigen. (E 2001 (E) 1969/262/42).

Le Chargé d'Affaires de la Principauté du Liechtenstein, E. Beck, au Chef du Département politique, F. Calonder

In	Diplomatische Dokumente der Schweiz
Dans	Documents Diplomatiques Suisses
In	Documenti Diplomatici Svizzeri
Band	7b
Volume	
Volume	
Dokumentennr.	120
N° du document	
N° del documento	
Datum	21.10.1919
Date	
Data	
Seite	277-277
Page	
Pagina	
Ref. No	60 003 322

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv (www.bar.admin.ch) in Zusammenarbeit mit den Diplomatischen Dokumenten der Schweiz (www.dodis.ch) digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses (www.bar.admin.ch) en collaboration avec les Documents Diplomatiques Suisses (www.dodis.ch).

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero (www.bar.admin.ch) con la collaborazione dei Documenti Diplomatici Svizzeri (www.dodis.ch).